

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. September 2004

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-276

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 22-1.42.5-34/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-42.5-255

**Antragsteller:**

Contec SML Verbindungstechnik GmbH  
Eisenhüttenstraße 17-19  
57074 Siegen

**Zulassungsgegenstand:**

Dichtungssystem mit der Bezeichnung "Contec-Fix-Verbinder" in den Nennweiten DN 50 bis DN 125 zum Verbinden von muffenlosen Abwasserrohren und Formstücken in der Hausinstallation

**Geltungsdauer bis:**

31. Oktober 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.5-255 vom 3. November 1999.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für das Dichtungssystem mit der Bezeichnungen "Contec-Fix-Verbinder" in den Nennweiten DN 50 bis DN 125, bestehend aus Spannband (Schellenband), Gehäuse, Spannschraube und elastomeren Dichtelement, zum Anschluss von Abwasserrohren und Formstücken aus PP nach DIN EN 1451-1<sup>1</sup> und DIN 19 560-10<sup>2</sup> sowie aus PE-HD nach DIN EN 1519-1<sup>3</sup> und DIN 19 535-10<sup>4</sup> an gusseiserne Abwasserrohre und Formstücke ohne Muffe (SML) nach DIN EN 877<sup>5</sup> und DIN 19 522<sup>6</sup> in der Hausinstallation.

Die mit diesen Bauteilen hergestellten Abwasserleitungen dürfen nur für die Ableitung von Abwasser nach DIN 1986-3<sup>7</sup> verwendet werden, das keine höheren Temperaturen aufweist, als solche, die in DIN EN 476<sup>8</sup> genannt sind. Die Abwasserleitungen dürfen in der Regel nur drucklos betrieben werden. Aufhängevorrichtungen der Rohrleitungen sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Dichtungssystem entspricht den Angaben in den Anlagen 1 bis 4 .

Die Verbindungen der in Abschnitt 1 genannten Abwasserrohre und Formstücke sind bei Temperaturwechsel- und Dauerbelastung nach den "Zulassungsgrundsätzen für Spannverbindungssysteme mit Elastomerdichtungen für muffenlose Abwasserrohre und Formstücke"<sup>9</sup> sowie DIN 4060<sup>10</sup> bei Verwendung des Dichtungssystems wasserdicht.

Die elastomeren Dichtelemente erfüllen die Anforderungen an elastomere Bauteile von Spannverbindungssystemen nach Abschnitt 6 der genannten Zulassungsgrundsätze sowie nach DIN EN 681-1<sup>11</sup>.

---

1	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:1998; Ausgabe:1999-03
2	DIN 19560-10	Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden - Teil 10: Brandverhalten, Güteüberwachung und Verlegehinweise; Ausgabe:1999-03
3	DIN EN 1519-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polyethylen (PE) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1519-1:1999; Ausgabe:2000-01
4	DIN 19535-10	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden - Teil 10: Brandverhalten, Güteüberwachung und Verlegehinweise; Ausgabe:2000-01
5	DIN EN 877	Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden - Anforderungen, Prüfverfahren und Qualitätssicherung; Deutsche Fassung EN 877:1999; Ausgabe: Januar 2000
6	DIN 19522	Gusseiserne Abflussrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Ausgabe: Januar 2000
7	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: Juli 1982
8	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476:1997; Ausgabe:1997-08
9	Kann vom Deutschen Institut für Bautechnik bezogen werden.	
10	DIN 4060	Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen - Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten; Ausgabe: Februar1998
11	DIN EN 681-1	Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung - Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002; Ausgabe: Mai 2003 mit Berichtigung; Ausgabe: August 2003

Die Spannbänder und die jeweiligen Gehäuse bestehen aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10 088<sup>12</sup>. Bei den austenitischen Stählen sind - mit Ausnahme der Werkstoff-Nummer 1.4305 - alle Sorten zulässig; bei den ferritischen und martensitischen Stählen die der Werkstoff-Nummern 1.4510 und 1.4511.

Für Spannschrauben kann anstelle von nichtrostendem Stahl auch verzinkter Stahl verwendet werden. Die Schichtdicke der Verzinkung muss mindestens 8 µm betragen.

Spannschrauben müssen der Festigkeitsklasse 8.8 nach DIN-ISO 898-1<sup>13</sup>, Muttern der Festigkeitsklasse 8 nach DIN-ISO 898-2<sup>14</sup> entsprechen.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Dichtungssysteme sind so herzustellen, dass die Gebaruchstauglichkeit gegeben ist. Es dürfen keine Teile in den freien Querschnitt hineinreichen.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Dichtungssysteme dürfen nur als gesamte Einheit mit allen Einzelbauteilen ausgeliefert werden. Sie sind so zu lagern und zu transportieren, dass Einzelbauteile nicht verloren gehen und dass keine Beschädigungen bewirkt werden. Bei Transport und Lagerung ist darauf zu achten, dass die Transportbehälter (z.B. Gitterboxen oder Kartons) nicht der Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Beim Transport in Kartons ist darauf zu achten, dass diese gegen Verrutschen ausreichend gesichert sind.

### **2.2.3 Kennzeichnung**

Die Dichtungssysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden, einschließlich der Aufbringung der Zulassungsnummer Z-42.5-255. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Ein nicht lösbares Metallbauteil und die elastomere Dichtmanschette der Spannverbinder ist zusätzlich leicht erkennbar und dauerhaft jeweils einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite (DN)
- Herstellungsjahr
- Kennzeichen des Herstellwerkes

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Spannverbinder mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Spannverbinder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Spannverbinder eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

---

12	DIN EN 10088-1	Ausgabe: August 1995 Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle; Deutsche Fassung EN 10088-1:1995
13	DIN EN ISO 898-1	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl - Teil 1: Schrauben (ISO 898-1:1999); Deutsche Fassung EN ISO 898-1:1999; Ausgabe: November 1999
14	ISO 898-2	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen; Teil 2: Muttern mit festgelegten Prüfkräften; Regelgewinde; Ausgabe: November 1992

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfungsberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die Abmessungen der elastomeren Dichtelemente und der metallischen Spannbänder nach Abschnitt 2.1 sind ständig während der Fertigung zu überprüfen.
- Die Oberflächenbeschaffenheit der elastomeren Dichtelemente ist dahingehend zu überprüfen, dass keine Fertigungsrückstände (Grate) die Gebrauchstauglichkeit nach Abschnitt 2.2.1 beeinträchtigen (ständig während der Fertigung.)
- Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgestellten Materialeigenschaften der elastomeren Dichtelemente hat sich der Antragsteller vom Vorlieferanten durch Vorlage eines Werksprüfzeugnisses 2.3 in Anlehnung an DIN EN 10 204<sup>15</sup> bei jeder Lieferung bestätigen zu lassen.
- Zur Überprüfung der in Abschnitt 2.1 getroffenen Feststellungen zu den Eigenschaften der metallischen Spannbänder sowie die Anforderungen an die Spannschrauben und Muttern hat sich der Antragsteller vom jeweiligen Vorlieferanten bei jeder Lieferung ein Werksprüfzeugnis 2.3 nach DIN EN 10 204<sup>15</sup> vorlegen zu lassen.
- Die Festlegungen in Abschnitt 2.2.3 zur Kennzeichnung sind während der Fertigung zu überprüfen.
- Die Festlegungen zur Verpackung nach Abschnitt 2.2.2 sind zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

---

15      DIN EN 10204      Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen (enthält Änderung A1:1995); Deutsche Fassung EN 10204:1991 + A1:1995; Ausgabe: August 1995

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Dichtungssysteme durchzuführen. Es sind Prüfungen nach Abschnitt 2.1 durchzuführen, und es ist die Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu prüfen.

Die Anforderungen an die Herstellung nach Abschnitt 2.2.1 sind zu überprüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Verwendung der Adapter- und Drainkupplungen gelten die Normen DIN 1986-100<sup>16</sup> und DIN 1986-4<sup>17</sup> sowie die Festlegungen in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Zum leichteren Aufschieben der Dichtungen können die Rohr- bzw. Formstückenden mit einem Gleitmittel eingestrichen werden (Seifen- oder Spülmittellösungen, jedoch keine Öle oder Fette).

Die in der Anlage 4 genannte Montageanleitung ist unter Einhaltung eines Anzugsmomentes von 2 Nm zu beachten.

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt

---

<sup>16</sup> DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: März 2002

<sup>17</sup> DIN 1986-4 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken; Ausgabe: Februar 2003